

Neuregelung der FE-Klassen seit 2013

Stufenweiser Aufstieg der Motorrad-Klassen

Für den Direkteinstieg von der Klasse A1 zur neuen Klasse A2 sowie von der Klasse A2 zur Klasse A ist nach einem zweijährigen Ablauf eine praktische (keine theoretische) Prüfung erforderlich. Für den Direkteinstieg der Klasse A beträgt das Mindestalter nun 24 Jahre (bisher 25 Jahre).

Fahrerlaubnisklasse A1

Die Fahrerlaubnisverordnung erlaubt für die Führerscheinklasse A1 keine Sonderauflagen mehr. Das Verhältnis von Leistung/Gewicht darf künftig 0,1 kW pro kg Gewicht des Motorrades nicht übersteigen. Das Tempolimit von 80 km/h für 16- bis 17-Jährige wird bei Leichtkrafträdern aufgehoben. Besitzer der Fahrerlaubnisklasse 3 und 4 (Ausstellung vor dem 01. April 1980), dürfen diese Klasse weiterhin fahren.

"Caravan-Führerschein" B96

Spezieller Führerschein für das Ziehen von schweren Caravans. Inhaber eines B-Führerscheins dürfen mit dieser Erweiterung eine PKW-Anhänger-Kombination bis 4.250 kg zulässigen Gesamtgewicht steuern. Diesen speziellen Anhängerführerschein benötigen Sie, wenn Sie hinter einem Kraftwagen der Klasse B einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg ziehen wollen und die Summe der Gesamtmassen von Anhänger und Pkw größer ist als 3.500 kg, aber nicht größer als 4.250 kg. Voraussetzung ist eine eintägige Schulung.

Anhänger-Regelung Klasse BE

Die Fahrerlaubnisklasse BE ist vereinfacht worden, und zwar darf man künftig Fahrzeugkombinationen bis 3.500 kg zulässigen Gesamtgewicht ohne weitere Voraussetzung mit dem Führerschein der Klasse B fahren.

Klasse B

- Kraftwagen bis 3.500 kg zG und max. 9 Plätzen (einschl. Fahrer).
- Mit der Klasse B dürfen Sie folgende Anhänger ziehen:
 - Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse,
 - Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, wenn die Summe der zulässigen Gesamtmassen von Zugfahrzeug und Anhänger nicht größer ist als 3.500 kg.

Schlüsselzahl B196 - 125er Regelung

Wer mindestens 5 Jahre im Besitz der Klasse B ist, kann seit 1. Januar 2020 die Schlüsselzahl B196 erwerben, welche dazu berechtigt, Fahrzeuge der Klasse A1 in Deutschland zu fahren.

Voraussetzung ist eine Fahrerschulung, diese umfasst insgesamt 4 Doppelstunden á 90 Minuten theoretischen Unterricht sowie 5 praktische Übungsstunden mit den Inhalten gemäß Anlage 7b zu § 6b Absatz 3 und 4 FeV.

WICHTIG: Die Schlüsselzahl B196 berechtigt **nicht** zum stufenweisen Aufstieg (Aufstiegsprüfung) in die größeren Motorrad-Klassen! Der spätere Erwerb der Klassen A2 oder A muss dann in vollem Ausbildungsumfang absolviert werden.

Weitere Hinweise zur Fahrerschulung B196:

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die praktischen Übungsstunden nur in ausreichender Schutzkleidung durchgeführt werden. Als ausreichende Schutzkleidung gelten:

- Ein passender Motorrad-Schutzhelm mit klarem Visier oder einer Schutzbrille (bei Jethelm o. ä.)
- Eine Motorradjacke mit CE-geprüftem Rückenprotektor (dieser kann auch separat unter der Jacke getragen werden)
- Eine Motorradhose
- Motorradstiefel mit mindestens Knöchelhöhe
- Motorradhandschuhe

Die Motorradkleidung ist durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin selbst zu stellen – das ist aus hygienischen Aspekten und aus der Tatsache heraus, dass die Fahrschule nicht für alle Größen passenden Kleidung vorhalten kann, erforderlich.

Die Fahrausbildung erfolgt nur bei geeigneten Temperaturen und geeigneter Witterung – speziell die Lufttemperatur muss mindestens +7 Grad betragen, bei Schnee oder Eis oder Glätte erfolgt keine Ausbildung.

Neue Fahrerlaubnisklassen und Führerscheine ab 2013

FÜHRERSCHEIN (MITGLIEDSTAAT)

1. _____
 2. _____
 3. _____

4a. _____ 4c. _____
 4b. _____ (4d.) _____
 5. _____
 7. _____
 (8.) _____

6. FOTO

9. _____




13.	9.	10.	11.	12.
(14.)	AM			
	A1			
	A2			
	A			
	B1			
	B			
	C1			
	C			
	D1			
	D			
	BE			
	C1E			
	CE			
	D1E			
DE				
12.				

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum
 4b. Abstrichm- u. c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer 10. Gültig
 ab 11. Gültig bis 12. Codes

Fahrerlaubnisklassen gem. der 6. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 07.01.2011



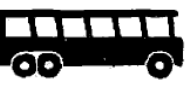



Stand: 02.07.2012

Übersicht über die Fahrerlaubnisklassen ab dem 19.01.2013

Fahrerlaubnisklasse ab 2013	Fahrzeugdefinition	Fahrerlaubnisklasse bis 2013
Klasse AM 	Zweirädrige Kleinkrafträder (Mopeds) mit <ul style="list-style-type: none"> - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und - einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder - einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren, auch mit Beiwagen.	M
	Gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit diesen Anforderungen. Dreirädrige Kleinkrafträder mit <ul style="list-style-type: none"> - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und - Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) bzw. maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) 	S
	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit <ul style="list-style-type: none"> - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und - Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) oder - maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder - maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) und - Leermasse von nicht mehr als 350 kg (ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen) 	S
Klasse A1 	Krafträder mit <ul style="list-style-type: none"> - Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und - Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und - Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. O,1 kW/kg, auch mit Beiwagen.	A1
	Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit <ul style="list-style-type: none"> - symmetrisch angeordneten Rädern und - Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren - oder - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und 	B
Klasse A2	<ul style="list-style-type: none"> - Leistung von bis zu 15 kW Krafträder mit <ul style="list-style-type: none"> - Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und - Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg, 	A (leistungsbeschränkt)
Klasse 	auch mit Beiwagen. Krafträder mit <ul style="list-style-type: none"> - Hubraum von mehr als 50 cm³ oder - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, 	A
	auch mit Beiwagen. Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit <ul style="list-style-type: none"> - Leistung von mehr als 15 kW oder - mit symmetrisch angeordneten Rädern und - Hubraum von mehr als 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) - oder - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und 	B

- Leistung von mehr als 15 kW.

Übersicht über die Fahrerlaubnisklassen ab dem 19.01.2013

Fahrerlaubnisklasse ab 2013	Fahrzeugdefinition	Fahrerlaubnisklasse bis 2013
Klasse D1 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer und - Länge nicht mehr als 8 m, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	D1
Klasse D1E 	Zugfahrzeug der Klasse D1 in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.	D1E
Klasse D 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A), gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	D
Klasse DE 	Zugfahrzeug der Klasse D in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.	DE
Klasse T 	- Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und - selbstfahrende Arbeitsmaschinen und selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).	T
Klasse L 	- Zugmaschinen , die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie - selbstfahrende Arbeitsmaschinen , selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.	L

Mindestalterregelung:

Klasse	Mindestalter
AM	16 Jahre
A1	16 Jahre
A2	18 Jahre
A	24 Jahre für Krafträder bei direktem Zugang, 21 Jahre für 3-rädrige Kfz. Mit einer Leistung von mehr als 15 kW oder 20 Jahre für Krafträder bei einem Vorbesitz der Klasse A2 von mind. 2 Jahren
B, BE	18 Jahre 17 Jahre bei der Teilnahme am begleitetem Fahren ab 17 oder 17 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen mit Auflagen*
C1,C1E	18 Jahre
C,CE	21 Jahre 18 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen mit Auflagen*
D1,D1E	21 Jahre 18 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen mit Auflagen*
D,DE	24 Jahre 23 Jahre / 21 Jahre / 20 Jahre / 18 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen mit Auflagen*
T	16 Jahre (bis 18 Jahre beschränkt auf bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h)
L	16 Jahre

* Berufskraftfahrerqualifikation bzw. Berufsausbildung „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbar, siehe §10 FeV